



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg,  
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame  
Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärz-  
tekammer Hamburg**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleich-  
stellung**

## A. Problem

Das Embryonenschutzgesetz (EschG) wurde am 21. November 2011 (BGBI. I S. 2228) geändert. Es wurde ein neuer § 3a - das Präimplantationsgesetz - eingefügt. Dieses enthält ein grundsätzliches Verbot der Präimplantationsdiagnostik. Gleichzeitig werden in engen Grenzen die Fälle bestimmt, in denen die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik trotz des grundsätzlichen Verbots ausnahmsweise zulässig sein soll. Diese Ausnahmen gelten ausschließlich für die im Gesetz beschrieben Indikationsbereiche und dürfen nur nach zustimmender Bewertung der dafür zuständigen Ethikkommission durchgeführt werden.

Nach § 3a Absatz 3 Satz 3 ESchG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere u.a. zur Einrichtung, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Finanzierung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik zu bestimmen. Mit der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBI. I S.323) wurde dies umgesetzt.

Nach § 4 Absatz 1 PIDV richten die Länder „für die für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren unabhängige interdisziplinäre zusammengesetzte Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik ein“. Diese Ethikkommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus vier Sachverständigen der Fachrichtung Medizin, je einem Sachverständigen der Fachrichtung Ethik und der Fachrichtung Recht sowie einem Vertreter, der die Interessen der Patientinnen und Patienten wahrnimmt, und einem Vertreter der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung. Nach § 4 Absatz 1 PIDV haben die Länder die Möglichkeit, gemeinsame Ethikkommissionen einzurichten.

Nach derzeitigen Schätzungen wird bundesweit mit ca. 250 bis 300 PID-Fällen pro Jahr gerechnet. Für Schleswig-Holstein wird von ca. 20 Fällen pro Jahr ausgegangen. Vor dem Hintergrund dieser eher geringen Fallzahl und dem hohen personellen Einsatz für die Ethikkommission, sollte die Möglichkeit aufgegriffen werden, mit anderen Ländern eine gemeinsame Ethikkommission einzurichten.

## B. Lösung

Es wird ein Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg vorgelegt.

Das Abkommen hat folgenden Inhalt:

1. Zu § 1

Maßgebliche Grundlage des Abkommens ist § 3a ESchG sowie die hierauf gestützte PIDV. § 3 a Abs. 3 Nr. 2 ESchG enthält die Verpflichtung, dass vor Durchführung einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik die zustimmen-de Bewertung einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission vorliegen muss. Nach § 4 der PIDV haben die Länder die Aufgabe, entsprechende Ethikkommissionen einzurichten. Die Verordnung räumt den Ländern die Mög-

lichkeit ein, auch eine gemeinsame Ethikkommission zu errichten. Von dieser Möglichkeit wollen die o.g. Länder Gebrauch gemacht werden. Die Umsetzung der gemeinsamen Einrichtung erfolgt im Rahmen eines Abkommens. Dieses enthält Gesetzeskraft, da die PIDV vorschreibt, dass die weiteren Detailregelungen zur Zusammensetzung, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufung der Mitglieder und zur Finanzierung der Ethikkommission durch Landesrecht zu bestimmen sind. Die Ärztekammer Hamburg hat sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt

2. Zu § 2

Diese Regelung beschreibt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der PIDV die Aufgabe der Ethikkommission. Sie legt zugleich die Zuständigkeit der Ethikkommission fest. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist, dass die Antragsberechtigte die Präimplantationsdiagnostik (PID) in einem Zentrum durchführen lassen möchte, das von einem der am Abkommen beteiligten Länder zugelassen wurde.

3. Zu § 3

Die PIDV enthält die wesentlichen Vorgaben für die Zusammensetzung der Ethikkommission. § 4 Absatz 4 PIDV ermöglicht den Ländern, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung zu treffen. Bezüglich der ärztlichen Mitglieder wird in der Vorschrift hiervon Gebrauch gemacht.

4. Zu § 4 Abs.1

In Absatz 1 wird die Regelung getroffen, dass die ärztlichen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter im Einvernehmen mit allen am Abkommen beteiligten Ländern benannt werden. Die Federführung für die Herstellung des Einvernehmens unter den Ländern liegt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Benennung der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage eines von der Ärztekammer Hamburg vorgelegten Besetzungsplans. Zur Erstellung dieser Vorschlagsliste ist den anderen Landesärztekammern der am Abkommen beteiligten Länder Gelegenheit zu geben, Empfehlungen für geeignete Mitglieder an die Ärztekammer Hamburg zu übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in der Kommission auch fachlich qualifizierte Ärztinnen und Ärzte aus den anderen am Abkommen beteiligten Ländern vertreten sind. Nach Abschluss des Benennungsverfahrens erfolgt die Berufung der ärztlichen Mitglieder der Kommission durch die Ärztekammer Hamburg.

5. Zu § 4 Abs.2

Absatz 2 enthält die maßgeblichen Bestimmungen für die Benennung und Berufung der weiteren Mitglieder der Ethikkommission. Auch für diesen Personenkreis gilt die Einvernehmensregelung. Vorschläge für die Besetzung sind seitens der am Abkommen beteiligten Länder an die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu richten. Diese erstellt eine Besetzungsliste, die Grundlage für die Herstellung des Einvernehmens ist. Ebenso wie bei den ärztlichen Mitgliedern erfolgt die Berufung der weiteren Mitglieder durch die Ärztekammer Hamburg.

6. Zu § 4 Abs. 3

Nach Absatz 3 ist es zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ethikkommission möglich, jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu berufen. Da über die Anträge innerhalb von einer Frist von drei Monaten entschieden werden muss, soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass stets eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern für die Prüfung des Antrags und die abschließende Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen.

7. Zu § 4 Abs. 4

Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 PIDV ist die Dauer der Berufung der Mitglieder zu befristen. In Übereinstimmung mit der Regelung zur Befristung der Zulassung der Zentren für die Durchführung der PID wird in Absatz 4 eine Berufungsdauer der Mitglieder der Kommission für den Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich, um einerseits eine Kontinuität in der Besetzung zu gewährleisten, aber andererseits spätestens nach Ablauf von zehn Jahren einen Wechsel der Mitglieder zu vollziehen.

8. Zu § 4 Abs. 5

Im Interesse der Transparenz der personellen Besetzung der Ethikkommission ist in Absatz 5 die Verpflichtung enthalten, alle Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den jeweiligen amtlichen Verkündigungsblättern der am Abkommen beteiligten Länder bekannt zu machen.

9. Zu § 5

Die Ethikkommission muss jährlich der die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Tätigkeit berichten. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche Erbkrankheiten Gegenstand der Prüfung durch die Ethikkommission waren. Der Bericht ist allen am Abkommen beteiligten Ländern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgabe in Absatz 2 verpflichtet die am Abkommen beteiligten Länder zu einem regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik auf der Grundlage des von der Ethikkommission jährlich zu verfassenden Berichts und des nach § 9 Absatz 3 PIDV von der Bundesregierung alle vier Jahre zu erstellenden Erfahrungsberichts.

10. Zu § 6

Die Vorschrift setzt die gesetzliche Vorgabe aus § 4 Absatz 3 PIDV um, dass die Ethikkommission für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen erhebt. Satz 2 richtet sich als Verpflichtung an die Ärztekammer Hamburg, die bei der Festlegung der Gebühren sicher zu stellen hat, dass für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Vollfinanzierung der Gesamtkosten gewährleistet ist.

11. Zu § 7

Die näheren Einzelheiten zur Tätigkeit der Ethikkommission hat die Ärztekammer Hamburg im Rahmen des ihr übertragenen Satzungsrechts zu regeln. Absatz 1 benennt die Sachverhalte, zu denen nähere Bestimmungen durch Satzungen zu treffen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Bedarf können weitere Sachverhalte - unter der Voraussetzung, dass dies für die Tätigkeit der Ethikkommission erforderlich ist - durch Satzung bestimmt werden.

Nach Absatz 2 unterliegen die Satzungen dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, vor Genehmigung der jeweiligen Satzungen den anderen am Abkommen beteiligten Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### 12. Zu § 8

Die von den Ländern einzurichtenden Ethikkommissionen haben die Anträge auf Durchführung der Präimplantationsdiagnostik im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten (§ 6 PIDV). Vor Erhebung der Klage gegen ablehnende Entscheidungen auf Durchführung einer PID wäre nach § 68 VwGO grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Zur Befreiung von dem Erfordernis, ein Vorverfahren durchführen zu müssen, schafft die Bestimmung die notwendige Voraussetzung, da das Abkommen als Staatsvertrag nach Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften Gesetzeskraft erhält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

#### 13. Zu § 9

Diese Rechtsvorschrift schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Übernahme bestimmter finanzieller Risiken durch die am Abkommen beteiligten Länder. Die Ärztekammer Hamburg, bei der die Ethikkommission als unselbstständige Einrichtung eingerichtet werden soll, haftet für Schadensersatzansprüche aus der pflichtwidrigen Amtsausübung von Mitgliedern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ethikkommission (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG). Die Ärztekammer Hamburg soll jedoch nicht für die finanziellen Folgen etwaiger berechtigter Haftungsansprüche einstehen müssen, da sie sich überwiegend aus Mitgliederbeiträgen finanziert, die für die Deckung derartiger Ansprüche nicht verwendet werden dürfen.

Die Länder stellen deshalb die Ärztekammer Hamburg von der Haftung für die Tätigkeit der Ethikkommission frei, indem sie diese gesamtschuldnerisch übernehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen und der hiermit verbundenen unterschiedlichen Inanspruchnahme soll sich der individuelle Haftungsanteil am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel orientieren. Unter Zugrundlegung des Königsteiner Schlüssels aus dem Jahre 2012 hätten die einzelnen am Abkommen beteiligten Länder jeweils folgenden Haftungsanteil zu übernehmen:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| • Freie Hansestadt Bremen      | 4,366%  |
| • Mecklenburg-Vorpommern       | 9,636%  |
| • Freie und Hansestadt Hamburg | 11,928% |
| • Brandenburg                  | 14,366% |
| • Schleswig-Holstein           | 15,733% |
| • Niedersachsen                | 43,971% |

#### 14. Zu § 10

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, dass weitere Länder zu einem späteren Zeitpunkt dem Abkommen beitreten können, sofern hierzu zuvor das Einvernehmen unter den am Abkommen beteiligten Ländern festgestellt wurde.

#### 15. Zu §11

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat das Abkommen eine zeitlich unbefristete Geltungsdauer. Absatz 2 beinhaltet die notwendigen Bestimmungen für eine Kündigung des Abkommens durch die beteiligten Länder.

#### 16. Zu §12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Abkommens und sieht mit Bezugnahme auf § 10 PIDV hierfür den 1. Februar 2014 vor.

### C. Alternativen

Die Ethikkommission wird an der obersten Landesgesundheitsbehörde direkt angesiedelt. Dort müsste mit entsprechendem Personal eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Dies wäre eine deutlich kostenintensivere Alternative.

Eine andere Alternative wäre, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein diese Aufgabe übernimmt. Dafür müsste das Heilberufekammergesetz entsprechend geändert werden.

Beide Varianten wären allerdings nur regionale Lösungen, die der Intention der Gesetzgebers entgegenstünden. In der Begründung zu §4 Abs.1 PIDV heißt es nämlich, „... Die Länder sollen mit Blick auf die erforderliche fachliche Expertise und zur Vermeidung uneinheitlicher Entscheidungen die Zahl der Ethikkommissionen so klein wie möglich halten,..“. Aus diesem Grund wird den Ländern in der PIDV ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, gemeinsame Ethikkommissionen einzurichten. Die vorgeschlagene Lösung eines Staatsvertrages entspricht der Intention des Gesetzgebers.

### D. Kosten und Verwaltungsaufwand

#### 1. Kosten

Nach § 6 des Abkommens wird die Tätigkeit der Ethikkommission komplett durch die Gebühren finanziert.

Für den Haftungsfall gilt der Königsteiner Schlüssel. Das Haftungsrisiko wird aber von allen beteiligten Ländern als äußerst gering eingestuft.

#### 2. Verwaltungsaufwand

Mit erhöhtem Verwaltungsaufwand ist zu rechnen durch die Ausarbeitung der Vorschläge für die Besetzung der Ethikkommissionsmitglieder, die Wahrnehmung der im Staatsvertrag genannten Aufgaben der Länder, den fachlichen Austausch über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik sowie durch die Auswertung der jährlichen Berichte der Ethikkommission.

#### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

### E. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf nebst Abkommen wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags übersandt.

## **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

## **Entwurf eines Gesetzes**

**über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg**

**Vom ... 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Dem am ... 201? unterzeichneten Abkommen wird zugestimmt.
- (2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Den Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 12 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Kristin Alheit  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung

**Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg**

Das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch den Senator für Gesundheit,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch die Präsidentin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

und

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

**§ 1  
Grundlage und Zweck des Abkommens**

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist gemäß § 3 a des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228) geändert worden ist, an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss. Die an diesem Abkommen beteiligten Länder richten auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Reglung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikverordnung - PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Ärztekammer Hamburg ein.

## § 2

### Aufgabe und Zuständigkeit der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

Die Ethikkommission hat die Aufgabe der Prüfung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Absatz 1 PIDV, soweit die Antragsberechtigte beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Abkommen beteiligten Länder hat und das von diesem nach § 3 Absatz 1 PIDV zugelassen worden ist.

## § 3

### Zusammensetzung der Ethikkommission

Der Ethikkommission gehören acht Mitglieder an. Frauen und Männer haben zu gleichen Teilen Berücksichtigung zu finden. Als Sachverständige der Fachrichtung Medizin gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PIDV sind eine Humangenetikerin oder ein Humangenetiker, eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, eine Pädiaterin oder ein Pädiater und eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut zu berufen. Darüber hinaus sind jeweils eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik und der Fachrichtung Recht zu berufen. Als weitere Mitglieder gehören der Ethikkommission jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen an, die sich in einer in den Mitgliedsländern des Abkommens hierfür maßgeblichen Organisation engagieren.

## § 4

### Benennung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Benennung der ärztlichen Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter erfolgt durch die am Abkommen beteiligten Länder auf der Grundlage eines Benennungsvorschlags der Ärztekammer Hamburg. Diese hat die anderen im Geltungsbereich des Abkommens ansässigen Landesärztekammern bei der Erstellung des Benennungsvorschlags zu beteiligen. Nach Herstellung des Einvernehmens unter den am Abkommen beteiligten Ländern über die zu benennenden Personen erfolgt deren Berufung durch die Ärztekammer Hamburg.

(2) Für die Auswahl der weiteren Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter unterbreiten die am Abkommen beteiligten Länder der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg Benennungsvorschläge. Nach Herstellung des Einvernehmens unter den am Abkommen beteiligten Ländern über die zu benennenden Personen erfolgt deren Berufung durch die Ärztekammer Hamburg.

(3) Für jedes Mitglied der Ethikkommission können maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter berufen werden.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(5) Die in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind namentlich in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Abkommen beteiligten Länder bekannt zu machen.

## § 5 Berichtspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Ethikkommission berichtet jährlich gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge. Der Bericht hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche Erbkrankheiten den Anträgen zugrunde lagen. Die am Abkommen beteiligten Länder erhalten von der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Ausfertigung des Berichts.

(2) Die am Abkommen beteiligten Länder treffen sich mindestens einmal jährlich, um sich über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik fachlich auszutauschen. Zu diesen Treffen können sachverständige Personen eingeladen werden.

## § 6 Finanzierung der Ethikkommission

Die Finanzierung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt ausschließlich über Gebühren. Die Ärztekammer Hamburg erlässt auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 Nummer 5 die notwendigen gebührenrechtlichen Bestimmungen für eine kostendeckende Finanzierung.

## § 7 Satzung der Ärztekammer Hamburg und Genehmigung

(1) Die Ärztekammer Hamburg erlässt für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln sind

1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Aufgaben,
3. eine Verfahrensordnung,
4. die Entschädigung der Mitglieder,
5. die Kosten für die Antragsberechtigten einschließlich der im Rahmen der Prüfung anfallenden Auslagen.

(2) Die Genehmigung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), durch die Aufsichtsbehörde mit der Maßgabe, zuvor das Benehmen mit den anderen am Abkommen beteiligten Ländern herzustellen.

## § 8 Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ethikkommission

Gegen ablehnende Entscheidungen von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik steht den Antragsberechtigten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ein Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

## § 9 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Ansprüche aus Schadenersatzforderungen gegenüber der Ethikkommission haften die am Abkommen beteiligten Länder gesamtschuldnerisch im Verhältnis zueinander entsprechend den jeweiligen Länderanteilen des Königsteiner Schlüssels in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Beitritt weiterer Länder

(1) Weitere Länder können diesem Abkommen im Einvernehmen mit den bereits am Abkommen beteiligten Ländern beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg die übrigen am Abkommen beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Abkommens am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und, soweit erforderlich, der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

## § 11 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Abkommen beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Abkommen beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Abkommens nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Die Vertragsurkunden der am Abkommen beteiligten Länder werden bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Für am Abkommen beteiligte Länder, deren Vertragsurkunde nach dem 1. Februar 2014 hinterlegt wird, wird das Abkommen an dem Tag wirksam, der der Hinterlegung der Vertragsurkunde folgt.

### Protokollerklärung des Landes Brandenburg zu § 9 des Abkommens

Im Falle einer Inanspruchnahme nach § 9 des Abkommens behält sich Brandenburg ein jederzeitiges Prüfungsrecht im Sinne des § 39 Absatz 3 Landeshaushaltssordnung Brandenburg vor. Das Prüfungsrecht beinhaltet, auf Verlangen der zuständigen Landesbehörden und ihrer Beauftragten alle bei der Ethikkommission vorhandenen Unterlagen, die den Haftungssachverhalt betreffen, vorzulegen. Dies gilt entsprechend bei einem Verlangen des Landesrechnungshofs und den von diesem Beauftragten.

Das Land Brandenburg ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, unmittelbar von den Anspruchstellern Auskünfte über die mit der gewährten Haftung zusammenhängenden Fragen zu verlangen.

Unterliegen Unterlagen, die zu Prüfungszwecken herausgegeben werden sollen, der ärztlichen Schweigepflicht, so sind diese Unterlagen vor der Herausgabe zu anonymisieren.

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Vertreten durch die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Potsdam, den 7.11.2013 Anita Tack



Für die Freie Hansestadt Bremen  
Für den Senat  
Der Senator für Gesundheit

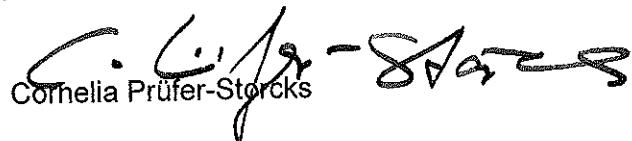
Bremen, den 16.11.2013



Dr. Hermann Schulte-Sasse

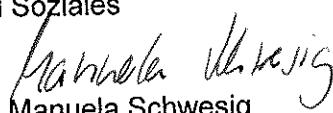
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Die Präsidentin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburg, den 5.11.2013



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Schwerin, den 13.11.2013



Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration,

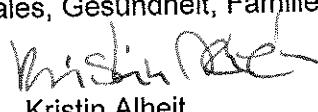


Hannover, den 08.12.13

Cornelia Rundt

Für das Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Kiel, den 29.11.2013



Kristin Alheit